

Satzung

über die Straßenreinigung in der Stadt Attendorn (Straßenreinigungssatzung) vom 06.12.1996

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Attendorn betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, als Gehweg ab begehbarem Fahrbahnrand zu räumen und zu streuen.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Attendorn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu säubern. Zur Reinigung gehört auch die Entfernung von Gras und Unkraut. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß entsprechend den Regelungen der Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Attendorn (Abfallentsorgungssatzung) zu entsorgen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Gleiches gilt für die in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen als Gehweg zu räumenden Streifen (vergl. § 1 Abs.1 Satz 3). Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfen- den Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken o. ä. Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien be- streut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefal- lener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, außergewöhnliche Verunreini- gungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 nicht nachkommt,
 - 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der je- weils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

§ 5

(regelt das In-Kraft-Treten)

A n l a g e

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Attendorf
(Straßenreinigungssatzung)
vom 06.12.1996

S t r a ß e n v e r z e i c h n i s

§ 1

Allgemeiner Umfang der Reinigungspflicht - Reinigungsgebiete, Reinigungsklassen

- (1) Die Reinigungshäufigkeit und der Reinigungsumfang bestimmt sich nach Reinigungsgebieten und Rei- nigungsklassen.

- (2) Die öffentlichen Plätze, Straßen und Wege werden in Reinigungsklassen eingeteilt; dabei wird der Verkehrsbedeutung Rechnung getragen.
- (3) Die Reinigungsklassen werden den Reinigungsgebieten in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht zugeordnet. Dieses Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Attendorn (Straßenreinigungssatzung) vom 06.12.1996.

§ 2 Reinigungsgebiete

Die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt

- | | |
|--------------------------------|--|
| - im Reinigungsgebiet 1 | Gehwege: Reinigung durch die Anlieger
Fahrbahnen: Sommerreinigung durch Anlieger
Winterwartung durch die Stadt
<u>Reinigungshäufigkeit:</u>
Sommerreinigung einmal wöchentlich |
| - im Reinigungsgebiet 2 | Gehwege: Reinigung durch die Anlieger
Fahrbahnen: Sommerreinigung durch die Stadt
Winterwartung durch die Stadt
<u>Reinigungshäufigkeit:</u>
Gehwege: Sommerreinigung einmal wöchentlich
Fahrbahnen: Sommerreinigung einmal monatlich |
| - im Reinigungsgebiet 3 | Gehwege: Reinigung durch die Anlieger
Fahrbahnen: Sommerreinigung durch die Anlieger
Winterwartung durch die Anlieger
<u>Reinigungshäufigkeit:</u>
Sommerreinigung einmal wöchentlich |

§ 3 Bildung von Reinigungsklassen Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die nach LStrReinG zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze werden gemäß § 3 Satz 2 StrReinG entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eingeteilt in folgende Reinigungsklassen:

a) Reinigungsklasse A - Anliegerstraßen

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder der durch weitere Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen

- dem Anliegerverkehr dienende Straßen

Die Reinigungsklasse A wird im Hinblick auf die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger (§ 4 Abs.1 Satz 2 StrReinG) und in der Zuordnung zu den festgelegten Reinigungsgebieten wie folgt unterteilt:

Reinigungsklasse A 1 - Anliegerstraßen, bei denen die Übertragung der Winterwartung für die Fahrbahn nicht zumutbar im Sinne des § 4 Abs. 1 StrReinG ist und die Sommerreinigung einen unverhältnismäßig hohen technischen oder finanziellen Aufwand für die Stadt erfordert,

Reinigungsklasse A 3 - Anliegerstraßen, bei denen Sommerreinigung und Winterwartung der Fahrbahn nach § 4 Abs. 1 StrReinG übertragen werden kann.

b) Reinigungsklasse B - HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN

Straßen, die der Erschließung von Grundstücke und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind
- dem innerörtlichen Verkehr dienende Straßen

Für die Reinigungsklasse B wird im Hinblick auf die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StrReinG) und in der Zuordnung zu den festgelegten Reinigungsgebieten folgende Untergruppe gebildet:

Reinigungsklasse B 2 -Haupterschließungsstraßen, bei denen die Übertragung der Sommerreinigung und der Winterwartung für die Fahrbahn nicht zumutbar im Sinne des § 4 Abs. 1 StrReinG ist.

c) Reinigungsklasse C - HAUPTVERKEHRSSTRAßEN

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- dem Durchgangsverkehr dienende Straßen

Für die Reinigungsklasse C wird im Hinblick auf die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StrReinG) und in der Zuordnung zu den festgelegten Reinigungsgebieten folgende Untergruppe gebildet:

Reinigungsklasse C 2 -Hauptverkehrsstraßen, bei denen die Übertragung der Sommerreinigung und der Winterwartung für die Fahrbahn nicht zumutbar im Sinne des § 4 Abs. 1 StrReinG ist.

d) Reinigungsklasse D - FUßGÄNGERZONEN, VERKEHRSBERUHGTE BEREICHE

Plätze, Straßen und Wege in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, die der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder der durch weitere Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke sowie aber insbesondere überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen
- dem Fußgängerverkehr dienende Straßen

Die Reinigungsklasse D wird im Hinblick auf die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StrReinG) und in der Zuordnung zu den festgelegten Reinigungsgebieten wie folgt eingeteilt:

Reinigungsklasse D 1 -Vornehmlich dem Fußgängerverkehr dienende Verkehrsflächen, bei denen die Übertragung der Winterwartung für die Fahrbahn oder die sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der Gehwege nicht zumutbar im Sinne des § 4 Abs. 1 StrReinG ist und die Sommerreinigung einen unverhältnismäßig hohen technischen oder finanziellen Aufwand für die Stadt bedeutet.

Reinigungsklasse D 2 -Vornehmlich dem Fußgängerverkehr dienende Verkehrsflächen, bei denen die Übertragung der Winterwartung und der Sommerreinigung für die Fahrbahn oder die sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der Gehwege wegen der intensiven Nutzung (ausgewiesene Fußgängerzonen) nicht zumutbar im Sinne des § 4 Abs. 1 StrReinG ist.

Reinigungsklasse D 3 -Vornehmlich dem Fußgängerverkehr dienende Verkehrsflächen, bei denen die Sommerreinigung und die Winterwartung der Fahrbahn oder die sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der Gehwege im Sinne von § 4 Abs. 1 StrReinG übertragen werden kann.

(2) Gehwege

In allen Reinigungsklassen obliegt den Eigentümern der an die Plätze, Straßen und Wege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) für die Gehwege sowohl die *Sommerreinigung* wie auch die *Winterwartung*.

Die Gehwege sind jeweils *einmal wöchentlich*, in der Regel freitags, zu reinigen.

(3) Fahrbahnen

- In der Reinigungsklasse A 1, B 1 und D 1 obliegt die *Sommerreinigung* der Fahrbahnen den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke. Die *Winterwartung* obliegt der Stadt.

Die Fahrbahnen sind einmal wöchentlich zu reinigen.

- In den Reinigungsklassen A 2, B 2 und D 2 obliegen die *Sommerreinigung* und die *Winterwartung* der Fahrbahnen der Stadt.

Die Fahrbahnen sind einmal monatlich zu reinigen.

- In den Reinigungsklassen A 3, B 3 und D 3 obliegen die *Sommerreinigung* und die *Winterwartung* der Fahrbahnen den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke.

Die Fahrbahnen sind einmal wöchentlich zu reinigen.

- In der Reinigungsklasse C 2 obliegen die *Sommerreinigung* und die *Winterwartung* der Stadt.

Die Fahrbahnen sind einmal monatlich zu reinigen.

Die *Winterwartung* einzelner Straßen wird in den Einzelfällen auch den Anliegern übertragen, in denen mit größerem Räumgerät eine *Winterwartung* nicht möglich ist oder einen verhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand bedeutet und sie nach den Bestimmungen des § 4 des Straßenreinigungsgesetzes den Anliegern auch zugemutet werden kann oder aber gesonderte Regelungen bestehen (bspw. Privatstraßen).

- (4) Bei außerordentlicher Verschmutzung sind Fahrbahnen und Gehwege nach Bedarf, unabhängig von dem allgemeinen Reinigungsrythmus, zusätzlich zu reinigen.